

Zusammenfassung der Masterarbeit von Klaus Mair, MA. BA.

Die Kriminalpolizei sieht sich zunehmend mit dem Umstand konfrontiert, dass neben der deliktsorientierten Aufklärung von Straftaten im offenen Ermittlungsbereich eine erfolgreiche und effiziente Polizeiarbeit bei der Bekämpfung von schwerer und hier vor allem organisierter Kriminalität immer häufiger nur noch durch den Einsatz von verdeckten Ermittlern (VE), Vertrauenspersonen (VP) und Informanten möglich ist. Das Instrumentarium der verdeckten Ermittlung, insbesondere der Einsatz von VP unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, die Strategien müssen den aktuellen Erscheinungsbildern der Kriminalität angepasst werden.

Zur Kriminalitätsbekämpfung stehen der Kriminalpolizei umfassende Ermittlungsmaßnahmen und Befugnisse zur Verfügung. Die wohl mit Abstand sensibelsten Bereiche der Befugnisausübung sind neben jenen der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen diejenigen, welche sich mit den besonderen Ermittlungsmaßnahmen beschäftigen.

Der Anwendungsbereich dieser besonderen Ermittlungsmaßnahmen erstreckt sich, neben den schon länger praktizierten Einsatzgebieten, im Bereich des organisierten Drogenhandels und der Einbruchskriminalität, mittlerweile auch auf die Bekämpfung des Menschen- und des Waffenhandels, sowie von Betrugsdelikten, der Kinderpornografie und mit steigender Tendenz sämtlicher Bereiche der Internetkriminalität.

Der Einsatz von VP zählt zu den schwierigsten Bereichen in der breiten Palette der kriminalpolizeilichen Arbeit. Bei den VP handelt es sich zum Teil selbst um kriminelle Personen, die aus den unterschiedlichsten Motiven heraus bereit sind, der Kriminalpolizei Informationen zu liefern, die für die Aufklärung von strafbaren Handlungen wesentlich geworden sind.

Unter verdeckter Ermittlung versteht man den Einsatz von kriminalpolizeilichen Organen, Organen der Sicherheitsbehörden oder anderen Personen (Vertrauenspersonen), welche im Auftrag der Kriminalpolizei oder der

Sicherheitsbehörden tätig werden, ohne dass sie ihre amtliche Stellung oder ihren Auftrag offen legen, bzw. erkennen lassen.

Ein verdeckter Ermittler (VE) muss daher nicht zwangsläufig ein Organ der Kriminalpolizei im eigentlichen Sinne sein, d. h. eine entsprechende kriminalpolizeiliche Ausbildung ist nicht Voraussetzung für eine als VE eingesetzte Person.

Eine Vertrauensperson ist eine Person, die sich bereit erklärt, freiwillig und auf längere Zeit unter Zusicherung der Vertraulichkeit im Auftrag der Kriminalpolizei und Organen der Sicherheitsbehörde Informationen, die der Aufklärung von strafbaren Handlungen und der Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen dienen, zu beschaffen und bei Bedarf im jeweiligen Einzelfall unter Führung der Kriminalpolizei oder Organen der Sicherheitsbehörde an verdeckten Einsätzen teilzunehmen.

Als Informanten werden jene Personen bezeichnet, die der Kriminalpolizei oder den Sicherheitsbehörden aus eigenem Antrieb und gegen die Zusage der Vertraulichkeit im Einzelfall Informationen über strafbare Handlungen und gefährliche Angriffe oder kriminelle Verbindungen geben. Derartige Informanten können von allen Exekutivbediensteten in Anspruch genommen werden.

Um einen bundesweiten Überblick über die in Verwendung stehenden Vertrauenspersonen zu haben, wurde zur nachvollziehbaren Administration, ein technisches Instrumentarium zur Erfassung der erforderlichen Daten von VP installiert.

Der Bundesminister für Inneres ist nach den Bestimmungen des § 54b SPG ermächtigt, derartige personenbezogene Daten von Menschen in einer zentralen Evidenz zu verarbeiten.

Der Schutz der Vertrauensperson hat in der Praxis oberste Priorität für die Kriminalpolizei, da bei entsprechenden Gefährdungslagen ein Einsatz mit der betroffenen VP nicht durchgeführt werden darf. Die Risiken sind unkalkulierbar und können von der KP auch nicht vertreten werden.

Grundsätzlich ist es möglich, die Identität des verdeckten Ermittlers und der Vertrauensperson mit Hinweis auf das Amtsgeheimnis geheim zu halten, sofern die genannten Personen nicht selbst im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung begangen zu haben, die von Amtswegen zu verfolgen ist (Offizialdelikt).

Zum praktischen Schutz eines VE und einer VP bestehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Möglichkeiten, wie insbesondere

- die anonyme Aussage, eventuell unter Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes durch z. B. einen Maskenbildner, bzw. die kontradiktorische Einvernahme,
- der Ausschluss der Öffentlichkeit,
- der Ausschluss des Angeklagten von der Hauptverhandlung,
- die getrennte Vernehmung von Angeklagten und Zeugen in der HV,
- die Vernehmung mittels Videokonferenz auch an einem anderen Ort.

Diese Möglichkeiten können je nach Anlassfall auch miteinander kombiniert werden.

Die Verweigerung der Bekanntgabe der Identität eines VE oder einer VP ist unter Berufung auf das Amtsgeheimnis zulässig, und das Gericht hat auch keine Möglichkeit diese Bekanntgabe zu erzwingen.

Die Verlesung von dokumentierten Angaben eines VE oder einer VP, auch nach einer vorangegangenen Vernehmung dieser Personen durch die KP oder die Staatsanwaltschaft selbst, kann zulässig sein, wenn

- *„es sich um ein Verfahren über eine außergewöhnlich schwerwiegende Straftat handelt und*
- *durch eine Aussage des VE oder VP deren persönliche Sicherheit in evidenter Gefahr wäre und*
- *eine anonyme Aussage nach § 162 StPO und der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung (§ 229 Abs 1 Z 3 StPO) nicht ausreichen, um den Schutzzweck (persönliche Sicherheit des VE oder VP) zu erfüllen.“*

Unter einer außergewöhnlich schwerwiegenden Straftat werden folgende Ausführungen verstanden:

- Ein Verbrechen wiegt schwer, wenn es objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzt. Typischerweise schwere Verbrechen sind etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, schwere Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub udgl.
- Auf Grund der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit werden auch jene Formen der Schlepperei, bei denen es zu einer erheblichen Gefährdung, nicht unbedeutenden Verletzungen oder zu erheblichen, mit Folter vergleichbaren, Eingriffen in die Rechte des Geschleppten kommt, darunter zu subsumieren sein.
- Generell ist bei strafbaren Handlungen, die mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind oder die sonst zu schwerem Schaden oder anderen schweren Nachteilen (bei Vermögensdelikten wenn der strafbestimmende Wertbetrag 50.000 Euro übersteigt) führen, von schwerwiegenden Verbrechen auszugehen.

Wenn man vom Schutz einer VP in der Hauptverhandlung spricht, ist die Stellung des Richters in der österreichischen Rechtsordnung ein wesentlicher Faktor.

Dieser Umstand bedeutet, dass es der alleinigen Entscheidung des jeweiligen Richters in der Hauptverhandlung vorbehalten bleibt, welche Maßnahmen er zum Schutz der VP zulässt. Auf diese Entscheidung haben die Kriminalpolizei und auch der Staatsanwalt keinen Einfluss. Daher ist es unbedingt notwendig, bei der Vorbereitung eines VP-Einsatzes eine entsprechende Gefährdungsanalyse durchzuführen. Und das bedeutet für den Fall, dass, wenn kein ausreichender Schutz der VP gewährleistet werden kann, auch kein VP-Einsatz durch die Kriminalpolizei mit dieser VP zu organisieren ist, sondern andere Möglichkeiten anzudenken wären.

Ursprünglich wurde verdeckte Ermittlung vor allem zur Aufklärung von organisierter Suchtmittelkriminalität eingesetzt. Die Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen im Strafprozessreformgesetz brachte eine umfangreiche Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser besonderen Ermittlungsmethoden. Eine besondere Form der verdeckten Ermittlung ist jene durch Privatpersonen, die in der Vertrauenspersonenevidenz (§ 54b SPG) des Bundesministeriums für Inneres registriert sind und gegen Belohnung im Einzelfall tätig werden.

Verdeckte Ermittlung durch VP wird neben der bereits erwähnten Suchtmittelkriminalität auch im Bereich der Eigentumskriminalität, des Menschenhandels, der Kinderpornografie, des illegalen Waffenhandels und von strafbaren Handlungen im Internet (Cybercrime) eingesetzt.

Hinzuweisen ist auf das Spannungsverhältnis, das sich bei einem Einsatz mit verdeckten Ermittlungen zum Grundrecht eines fairen Verfahrens (Art. 6 Abs 1 EMRK) ergibt. Der Gesetzgeber hat mit dem Lockspitzelverbot in § 5 Abs 3 StPO ein wirksames Regulativ gegen unzulässige Tatprovokation geschaffen.

Die Befragung von Experten zu dem Thema hatte folgendes Ergebnis zur Folge:

- Die Experten sehen ohne Ausnahme einen direkten Zusammenhang zwischen dem Einsatz von VP und der erfolgreichen Aufklärung von strafbaren

Handlungen. Einen anderen Zugang zu kriminellen, in sich geschlossenen Gruppen, die Straftaten begehen, ist mit den herkömmlichen Ermittlungsmethoden nach Meinung der Experten wesentlich schwieriger, wenn nicht sogar unmöglich zu erlangen.

- Bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen sind sich alle Experten einig, dass die Strafprozessordnung genügend Möglichkeiten bietet, verdeckte Ermittlung generell und verdeckte Ermittlung durch VP anzuordnen und effizient durchzuführen.
- Die Regelungen im Erlass des BMI, welcher mit der Justiz akkordiert ist, bieten ausreichende Sicherheiten im Umgang mit VP. Die einzelnen Positionen von Vertrauenspersonen, Vertrauenspersonen-Führer und Vertrauenspersonen-Beauftragter sind klar definiert.
- Die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Regelungen nach der StPO und die Vorschriften bezüglich der internen Abläufe im Zusammenhang mit der Führung von VP werden als ausreichend und praktikabel erachtet.
- Bei den anzudenkenden Maßnahmen im Falle eines VP-Einsatzes muss der Schutz der VP immer im Vordergrund stehen. Die Experten sind sich auch darüber einig, dass bei einer entsprechenden Gefährdungslage der Einsatz gründlich zu überdenken und gegebenenfalls zum Schutz der VP nicht durchzuführen ist. Diese erhöhte Vorsicht begründet sich darauf, dass das Zulassen von prozessualen Schutzmaßnahmen nach der StPO in der Hauptverhandlung der alleinigen Entscheidung des die Verhandlung führenden weisungsfreien Richters obliegt. Es ist daher nicht vorhersehbar, ob der Richter die ihm möglichen Instrumentarien zum Schutz der VP bewilligt oder diese ablehnt.
- Nach Meinung aller interviewten Experten ist davon auszugehen, dass Informationen aus in sich abgeschlossenen Tätergruppen sehr schwierig und nur mit einem Einsatz von VP erlangt werden können. Für eine Überwachung derartiger Zusammenkünfte wird auch in Zukunft der Einsatz von VP erforderlich sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach übereinstimmender Meinung der Experten die verdeckte Ermittlung, insbesondere jene durch den Einsatz von VP, für bestimmte Kriminalitätsformen, bei denen es sich um die Erlangung von

Informationen aus in sich abgeschlossenen Tätergruppen handelt, eine wichtige, wenn nicht sogar unverzichtbare Ermittlungsmaßnahme darstellt.

Klaus Mair, BA, MA